

Gebührenordnung der Versorgungsanstalt

bei der

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz K. d. ö. R.

117er Ehrenhof 3 · 55118 Mainz · Telefon (06131) 96 55 00

Nach § 26 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2026 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz beschließt die Hauptversammlung der Versorgungsanstalt bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz folgende Gebührenordnung:

§ 1 Beitragseinzugsverfahren

- (1) Teilnehmer, deren Versorgungsabgabe nicht ausschließlich durch ein SEPA-Mandat eingezogen wird, haben für jede Beitragszahlung eine Gebühr von 15,00 EUR zu zahlen.
- (2) Wird eine SEPA-Lastschrift zurückgegeben, so ist dafür eine Gebühr von 15,00 EUR zu zahlen.

§ 2 Widerspruchsverfahren

- (1) Für die Durchführung von Widerspruchsverfahren erhebt die Versorgungsanstalt Gebühren zwischen 50,00 EUR und 250,00 EUR.
- (2) Wird der Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheids zurückgenommen, kann die Versorgungsanstalt von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 3 Sonstige Gebühren

Im Übrigen kann die Versorgungsanstalt Gebühren im Rahmen der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKostO) des Landes Rheinland-Pfalz erheben.

Mainz, den 01.01.2026

gez. Dr. Martin Spukti
Präsident